

Verjährungsfristen

Mit Ende des Jahres 2023 ist wieder eine Steuerperiode verjährt, womit für das betroffene Jahr (und die entsprechenden Vorjahre) keine Steuerkontrollen mehr möglich sind.

Die Verjährungen gelten zum einen für die Einkommensteuern (IRPEF, IRES und IRAP) sowie für die Mehrwertsteuer.

Grundsätzlich hat die Finanzverwaltung die Möglichkeit, die Steuererklärung bis zum 31. Dezember des fünften Folgejahres nach deren Abgabe zu prüfen.

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden die Fristen für einige Steuerjahre verlängert, im konkreten handelt es sich um die Jahre 2015-2017.

Die Verjährungsfrist verlängert sich, wenn die Steuererklärung nicht abgeben oder falls die Erklärung als nichtig erklärt wurde.

Sollte hingegen ein Steuerstrafvergehen festgestellt werden, so verlängern sich die Verjährungsfristen.

Als Steuerstrafvergehen gelten beispielsweise folgende Handlungen:

- Steuerhinterziehung mittels Scheinrechnungen;
- unterlassene Abgabe einer Steuererklärung um Steuern zu hinterziehen, sofern daraus eine Steuerschuld von mehr als Euro 50.000 erwächst;
- unterlassene Einzahlung der Steuerrückbehalte (Lohnsteuer und Quellensteuern), sofern die unterlassene Zahlung mehr als Euro 150.000 (pro Steuerperiode) beträgt;
- unterlassene Einzahlung der MwSt, sofern die unterlassene Zahlung mehr als Euro 250.000 (pro Steuerperiode) beträgt;
- Verrechnung von nichtbestehenden Steuerguthaben, sofern der Betrag mehr als Euro 50.000 beträgt usw.

Steuerjahr	Mod. UNICO	Verjährungsfrist
2015	Unico 2016	31.12.2023
2016	Unico 2017	31.12.2023
2017	Unico 2018	31.12.2024

2018	Unico 2019	31.12.2023
2019	Unico 2020	31.12.2024
2020	Unico 2021	31.12.2025
2021	Unico 2022	31.12.2026
2022	Unico 2023	31.12.2027

Steuerrechtlich gesehen, sind die Unterlagen somit nach Ablauf der Fristen nicht mehr relevant bzw. können nicht mehr beanstandet werden.

Zivilrechtlich müssen sämtliche Unterlagen hingegen für min. 10 Jahre aufbewahrt werden.

Dr. Reinhold Kofler
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Boznerstrasse, 78 – Lana
info@drkofler.it
Tel. 0473 550329